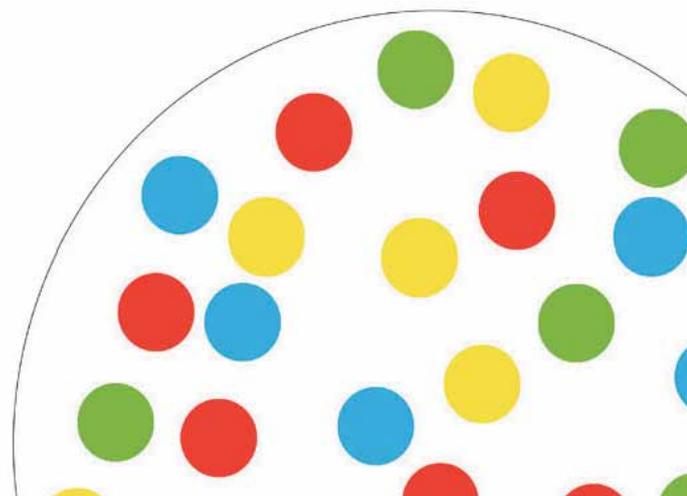
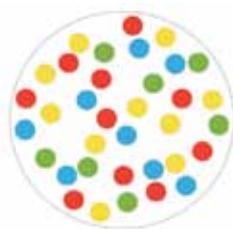
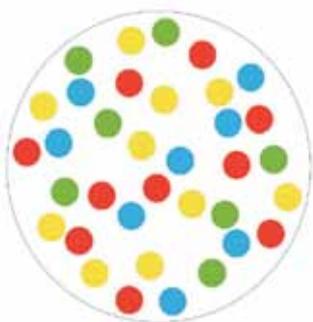


Hörgeschädigte Kinder an allgemeinen Schulen

– ein Ratgeber für Lehrer*innen, Eltern und Interessierte –



Inhalt

1. Einleitung	Seite 3
2. Inklusion und weitere Begriffe	Seite 4
2.1 Besuch einer allgemeinen Schule <u>ohne</u> sonderpädagogischen Förderbedarf	Seite 4
2.2 Anspruch auf ein sonderpädagogisches Förderangebot	Seite 4
Inklusion in einer homogenen Gruppe	
Inklusion in einer heterogenen Gruppe	
Einzelinklusion	
3. Warum Herausforderung?	
Die besondere Situation hörgeschädigter Kinder in Klassen der allgemeinen Schule	Seite 5
3.1 Beidseitig hörgeschädigte Kinder	Seite 5
3.2 Einseitig hörgeschädigte Kinder	Seite 5
4. Pädagogisch-didaktische Maßnahmen	Seite 6
4.1 Räumliche Bedingungen	Seite 6
Raumakustik	
Sitzordnung	
Sitzplatz	
Lichtverhältnisse	
4.2 Technische Bedingungen	Seite 7
Hörhilfen	
Höranlagen	
Schülmikrofon	
Klassenraumbeschallung	
Verwendung der Höranlage für Tonträger und Filme	
4.3 Visualisierung	Seite 8
4.4 Lehrersprache, Lehrerverhalten	Seite 8
4.5 Fachspezifische Hinweise	Seite 9
Deutsch	
Fremdsprachen	
Mathematik, Biologie, Chemie, Physik	
Sport	
Musik	
Gesellschaftslehre, Geschichte	
5. Leistungsbeurteilung und Nachteilsausgleich	Seite 10
5.1 Nachteilsausgleich – Was ist das?	
5.2 Verfahrensfragen – Wer entscheidet über Maßnahmen?	
5.3 Mögliche Hilfen und Maßnahmen für hörgeschädigte Schüler/innen	
Im Unterricht	
Bei Klassenarbeiten, Benotung	
Klassenarbeits- und Prüfungssituationen	
5.4 Rechtlicher Rahmen	Seite 11
Rechtliche Grundlagen	
6. Hessenweite Information und Beratung	Seite 12
Übergeordnete Struktur der üBFZ mit dem Förderschwerpunkt Hören	
Beratungs- und Unterstützungsarbeit und hörgeschädigtenspezifische Angebote	
Beratungstätigkeiten für Schülerinnen oder Schüler mit Hörschädigung im Sinne des Empowerment zu	
Beratungstätigkeit für Schule und Unterricht	
Beratungstätigkeit für Eltern	
Aufgaben der Päd. Audiologie als Teilbereich der üBFZ – Arbeit für Schülerinnen und Schüler mit Hörschädigung	
Diagnostik	
Bewertung/unterrichtliche Relevanz	
Informationsveranstaltungen und Fortbildungen	
Adressen der überregionalen Beratungs- und Förderzentren (üBFZ)	
mit dem Förderschwerpunkt Hören in Hessen	Seite 14
Zuständigkeitsregionen für vorbeutende Maßnahmen und	
inklusive Beschulung im Förderschwerpunkt Hören (ohne Frühförderung)	Seite 16

Einleitung

Liebe Lehrer*innen, liebe Eltern und Interessierte, immer mehr hörgeschädigte Kinder besuchen heute die allgemeinen Schulen in Hessen. Durch eine frühere und bessere Versorgung und Förderung ist es immer häufiger für sie möglich, in einer allgemeinen Schule ihrem entsprechenden Bildungsgang zu folgen.

Dennoch stellt der Schulalltag für hörgeschädigte Kinder keine einfache Situation dar, sie stehen häufig vor besonderen Herausforderungen. Eine Hörschädigung ist oftmals eine unsichtbare Behinderung. Viele Kinder hören und verstehen schlechter als sie sprechen. Viele bedienen sich auch einer sogenannten „Verstecktaktik“ und melden nicht zurück, wenn sie etwas nicht verstanden haben, um nicht aufzufallen. So hat man auf den ersten Blick den Eindruck, die Kinder verstünden alles und seien voll integriert und bemerkt die Probleme erst bei genauem Hinsehen.

Dieses Handout ist als Hilfe für den Unterrichtsalltag gedacht.

Im Kapitel 2 Inklusion stellen wir die verschiedenen Möglichkeiten der Beschulung hörgeschädigter Kinder vor.

Dann werden die besonderen Herausforderungen der Kinder mit Hörschädigung oder Gehörlosigkeit (siehe Kapitel 3) erklärt.

Es folgen viele Hinweise methodisch-didaktischer Art, die in der Praxis meist leicht und ohne viel Aufwand umsetzbar sind (siehe Kapitel 4). Wir haben auch eine Rubrik „fachspezifische Hinweise“ zusammengestellt, in der Lehrer*innen schnell und übersichtlich wichtige Hinweise finden können. Diese Vorschläge basieren auf einer Materialsammlung des Bundesweiten Arbeitskreis Integration.

Uns ist wichtig zu betonen, dass nicht alles für jedes hörgeschädigte Kind gilt und natürlich nicht jedes Kind alle Maßnahmen braucht. Es ist vielmehr eine Sammlung an Anregungen, aus der Sie auswählen können, was für Ihre individuelle Situation passt.

An dieser Stelle möchten wir Sie darauf hinweisen, dass es einen rechtlich verankerten Nachteilsausgleich für hörgeschädigte Kinder gibt, über den je nach individueller Lage entschieden werden kann. Dieser sieht auch viele Maßnahmen vor, die Lehrer*innen im Rahmen ihres pädagogischen Freiraums ergreifen können (siehe Kapitel 5). Die rechtlichen Grundlagen und Hinweise zu den Besonderheiten bei Notengebung, Prüfungen und Verfahrensweisen finden Sie am Ende des Handouts (siehe Kapitel 6).

Sicher ergeben sich nach den vielen Stichworten und Anregungen aus den bisherigen Kapiteln Fragen, wie zum Beispiel wie, wo und wann die unterschiedlichen Maßnahmen beantragt werden können bzw. welche im Einzelfall wichtig sind. Hierzu steht für jedes hörgeschädigte oder gehörlose Schulkind und dessen Umfeld eine Fachkraft aus dem Team vorbeugende Maßnahmen der überregionalen Beratungs- und Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt Hören für die gesamte Schullaufbahn zur Verfügung. Informationen hierzu finden Sie im Kapitel 6 – Hessenweite Information und Beratung.

Wir freuen uns über Ihr Engagement das hörgeschädigte Kind betreffend und hoffen, dass dieser hessische Ratgeber Sie bei Ihrer Arbeit bzw. der Schullaufbahn Ihres Kindes unterstützt wird.

Das vorliegende Handout verdanken Sie der Zusammenarbeit der Elternvereinigung hörgeschädigter Kinder in Hessen e.V. mit den vier überregionalen Beratungs- und Förderzentren mit Förderschwerpunkt Hören in Hessen und insbesondere Dorina Müller und Uta Braasch aus dem Team des Sonderpädagogischen Dienstes für hörgeschädigte Kinder des SBBZ Erich Kästner-Schule Karlsruhe.

Der vorliegende Ratgeber wurde von dem Team des SBBZ Erich Kästner-Schule Karlsruhe erstellt. Dankenswerterweise wurde die Anpassung/Übertragung für Hessen gestattet. Der weitere Dank gilt der finanziellen Unterstützung durch die Krankenkassenindividuelle Projektförderung der Barmer.

Impressum:

Hörgeschädigte Kinder an allgemeinen Schulen
– ein Ratgeber für Lehrer*innen, Eltern und Interessierte –

Herausgeber:

Elternvereinigung hörgeschädigter Kinder
in Hessen e.V.
Bächelsgasse 4a, 65520 Bad Camberg
Telefon 064 34/3 07 00 12
E-Mail: elternvereinigung-hessen@gmx.de
www.hoergeschaedigte-kinder-hessen.de

Layout: Ellen Nassois

Druck:

Druckerei Schulz, Pfingstweide 21
61169 Friedberg (Hessen)

Auflage: 2000

Unterstützt durch Krankenkassenindividuelle
Förderung der

BARMER

2. Inklusion und weitere Begriffe

Der Begriff Inklusion ist heute in aller Munde, aber im Schulalltag gibt es viel Verwirrung, was damit gemeint ist. Daher möchten wir hier einen kurzen Überblick geben, welche Möglichkeiten der Beschulung ein hörgeschädigtes Kind momentan in Hessen hat.

2.1 Besuch einer allgemeinen Schule ohne sonderpädagogischen Förderbedarf

Viele hörgeschädigte Kinder sind in der Lage, mit Hilfe technischer Versorgung und spezieller pädagogischer Maßnahmen dem Bildungsangebot der allgemeinen Schule gut zu folgen. Sie werden von ihren Eltern an ihrer Schule am Wohnort angemeldet.

Diese Schüler*innen mit einer Hörschädigung jeglichen Ausmaßes haben ein **Anrecht auf hörgeschädigten-spezifische Vorbeugende Maßnahmen (VM)** durch das zuständige überregionale Beratungs- und Förderzentrum (üBFZ) mit dem Förderschwerpunkt Hören.

Die Unterstützungstätigkeit ergänzt den inklusiven Unterricht der allgemeinen Schulen und erfolgt in Absprache mit den regionalen Beratungs- und Förderzentren (rBFZ), die an allgemeinen Schulen bereits vor Ort tätig sind.

Ziel ist, den Schüler*innen entsprechend der individuellen Hörschädigung oder -beeinträchtigung gute Lernbedingungen zu schaffen, damit sie den bestmöglichen Schulabschluss erreichen können.

2.2 Anspruch auf ein sonderpädagogisches Förderangebot

Hörgeschädigte Kinder, die zusätzlich zu der technischen Versorgung und spezieller pädagogischer Maßnahmen weitere Unterstützung bedürfen, haben **Anspruch auf ein sonderpädagogisches Förderangebot**.

Um den Anspruch festzustellen, muss zunächst ein sonderpädagogisches Überprüfungsverfahren stattfinden.

Es wird ein sonderpädagogisches Gutachten über das Kind durch einen Förderschullehrer geschrieben und schließlich durch den/die Schulleiter*in ein Feststellungsbescheid erstellt.

Diese Schüler*innen mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Förderangebot können inklusiv an einer allgemeinen Schule oder in der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Hören unterrichtet werden. Die Eltern entscheiden darüber, ob sie ihr Kind an der wohnortnahen Schule oder an einer der vier hessischen Förderschule Hören anmelden.

Diese und weitere Begriffe werden auch in den „Empfehlungen für den Unterricht und die Erziehung von Schülerinnen und Schülern mit Hörschädigung“ des Hessischen Kultusministeriums aufgegriffen. Dabei wird genauer auf die unterschiedlichen Hörschädigungen und Kommunikationsformen eingegangen.

Die Mehrheit der Schüler*innen mit Hörschädigung wächst in einem lautsprachlich orientierten Umfeld auf und wird überwiegend in Lautsprache unterrichtet.

Eine kleinere Gruppe bilden die gebärdensprachlich kommunizierenden Schüler*innen. Sie sind auf die Deutsche Gebärdensprache und/oder den Einsatz einer/eines Gebärdensprachdolmetscher*in angewiesen.

Ferner gibt es eine kleine Anzahl von Schüler*innen, bei denen eine Auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung (AVWS) diagnostiziert wurde. Bei ihnen ist das periphere Hörvermögen unauffällig, jedoch zeigen sich Störungen in der Verarbeitung und Wahrnehmung.

Die Empfehlung ist auf den Internetseiten des Hessischen Kultusministeriums: www.kultusministerium.hessen.de zu finden. Sie stellt eine wichtige Zusammenfassung grundlegender Informationen zum Unterricht und zur Erziehung von Schüler*innen mit unterschiedlichem Hörstatus dar.

3. Warum Herausforderung? Die besondere Situation hörgeschädigter Kinder in Klassen der allgemeinen Schule

3.1 Beidseitig hörgeschädigte Kinder

- Je nach Grad der Hörschädigung sind die Kinder meist mit Hörgeräten oder Cochlea Implantaten versorgt. Diese Geräte verbessern die Hörsituationen der Kinder meist erheblich, sie können die Hörschädigung jedoch **nicht völlig kompensieren**. Das Hören mit Hörhilfen ist nicht vergleichbar mit dem Sehen mit einer Brille.

Das Hören kann verzerrt sein, manche Töne fehlen ganz. Nebengeräusche werden im gleichen Maße verstärkt wie Nutzschall.

- Je nach individueller Hörschädigung und Situation sind die Kinder auf zusätzliche Hilfen wie das **Mundbild** oder den **Kontext** angewiesen, um Sprache gut verstehen zu können.

- Bei einigen Kindern liegt eine verzögerte Hör- und Sprachverarbeitung vor, so dass sie Schwierigkeiten haben, den Unterrichtsgesprächen zu folgen.
- Das **Hören im Störschall** (Nebengeräusche, mehrere Menschen sprechen gleichzeitig) ist für hörgeschädigte Menschen besonders schwierig. Sie können den Nutzschall (das was man hören möchte) nicht so gut aus Umgebungsgeräuschen heraus"filtern". Sie brauchen einen größeren Lautstärkeunterschied zwischen Nutzschall und Störschall und das Zuhören verlangt ihnen mehr Konzentration ab. Diese Situation ist im Schulalltag sehr häufig.
- Auch das **Richtungshören** fällt hörgeschädigten Menschen schwerer. Sie brauchen länger, um herauszufinden, wo ein Geräusch herkommt oder wer gerade spricht.
- Die erhöhte Hörkonzentration führt zu **früherer Ermüdung**.
- Die **Hörmerkspanne** ist oft kürzer als bei anderen Kindern.
- Die Kinder können meistens **nicht gleichzeitig zuhören und schreiben**. Sie brauchen daher beim Diktieren/ Mitschreiben mehr Zeit.
- Hörgeschädigte Kinder können einen verzögerten **Sprachentwicklungsstand** haben. Aber auch Kinder mit einer altersgemäßen Sprachentwicklung haben immer wieder Probleme mit selten benutzten Begriffen.
- Die Teilnahme an der Klassengemeinschaft ist für Kinder mit Hörschädigung erschwert, da sie bei vielen Gesprächen nicht alles mitbekommen, z. B.
 - in der Hofpause
 - Flüstergespräche im Unterricht
 - 5-Minutenpause im Klassenzimmer
 - In Straßenbahn und Bus
 - Witze und Ironie werden oft nicht verstanden, weil oft die Wahrnehmung für die feinen Zwischentöne fehlt.

3.2 Einseitig hörgeschädigte Kinder

hören auf einem Ohr normal oder fast normal. Dadurch konnten sie in der Regel einen **normalen Spracherwerb** durchlaufen. Das andere Ohr ist je nach Kind deutlich schlechter hörend bis völlig taub.

Diese Kinder sind im Hören **unauffällig in ruhigen Einzelsituationen**, erleben aber im Unterricht eine Reihe von Beeinträchtigungen, die früher deutlich unterschätzt wurden:

- Das **räumliche Hören** ist deutlich eingeschränkt. Sie brauchen länger, um herauszufinden, wo ein Geräusch herkommt oder wer gerade spricht.
- Zwei Ohren hören besser und deutlicher als eines. Das Kind hört insgesamt etwas **leiser**.
- Das **Hören im Störschall** (Nebengeräusche, mehrere Menschen sprechen gleichzeitig) ist für diese Kinder besonders schwierig. Sie können den Nutzschall (das was man hören möchte) nicht so gut aus Umgebungsgeräuschen heraus"filtern". Sie brauchen einen größeren Lautstärkeunterschied zwischen Nutzschall und Störschall und das Zuhören verlangt ihnen mehr Konzentration ab. Diese Situation ist im Schulalltag sehr häufig.
- Die erhöhte Hörkonzentration führt zu **früherer Ermüdung**.
- Die Kinder können meistens **nicht gleichzeitig zuhören und schreiben**. Sie brauchen daher beim Diktieren/Mitschreiben mehr Zeit.
- Die Teilnahme an der Klassengemeinschaft ist auch für Kinder mit einseitiger Hörschädigung erschwert, da sie bei vielen Gesprächen nicht alles mitbekommen, z. B.
 - in der Hofpause
 - Flüstergespräche im Unterricht
 - 5-Minutenpause im Klassenzimmer
 - In Straßenbahn und Bus

Verstehen ist für hörgeschädigte Menschen also meist eine **Kombination** aus akustisch Wahrgenommenem (Hören), visuellen Informationen wie Mundbild oder Körpersprache und dem Kontext.

Die Kinder sind daher **angewiesen auf besondere Maßnahmen**, die sich meist ohne großen Aufwand in den Schulalltag integrieren lassen. Auf diese möchten wir in den nächsten Kapiteln eingehen.

4. Pädagogisch-didaktische Maßnahmen

4.1 Räumliche Bedingungen

Raumakustik

Klassenzimmer haben oft **sehr hohe Nachhallzeiten** auf Grund ihrer großen, harten Flächen. Helfen können hier **Raumakustikdecken, Schallschlucker an der Rück-**

wand, Teppichboden oder trittschallarmer Boden etc.

Entsprechende bauliche Maßnahmen müssen über die Schulleitung beim Schulträger beantragt werden.

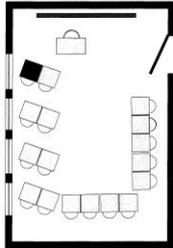
Bei Einzel- oder Gruppenarbeit bietet es sich an, andere, ruhigere Räume oder Tische im Gang zu nutzen.

Sitzordnung

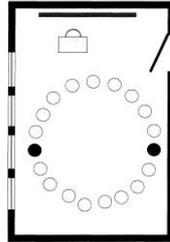
Für hörgeschädigte Kinder ist eine **offene Sitzform** gegenüber einer Reihensitzform vorzuziehen, denn so können sie nicht nur den Lehrer sondern auch ihre Mitschüler

besser sehen und verstehen (auf Grund des Mundbildes). Im Folgenden sind einige günstige und ungünstige Sitzformen abgebildet. Der geeignetste Platz ist immer schwarz markiert.

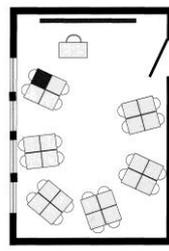
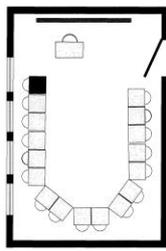
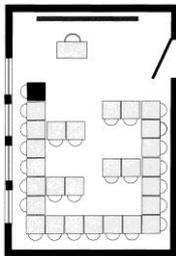
Optimale Sitzordnung:



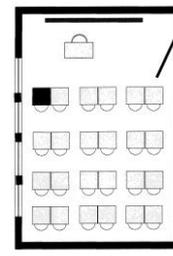
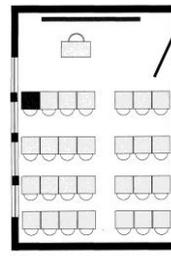
Günstige Sitzordnung im Stuhlkreis: Gegenüber vom Lehrer



Günstige Sitzordnungen:



Ungünstige Sitzordnungen



Einige dieser Abbildungen sind in Anlehnung an: Löwe, Armin: Hörgeschädigte Kinder in Regelschulen, 1985

Sitzplatz

Darauf sollten Sie bei der Auswahl des Sitzplatzes achten:

- Sitzplatz am Fenster, möglichst mit dem **Rücken zum Fenster** (vermeidet Blendungen und sorgt für eine bessere Beleuchtung der anderen Gesichter)
- Möglichst weit **vorne sitzen** (kurzer Abstand zum Lehrer)
- **Blickkontakt** zum Lehrer, aber auch zu möglichst vielen Mitschülern ermöglichen (viele Hörgeschädigte sind zum Verstehen auf das Mundbild angewiesen)
- „Unruhige“ oder „zappelige“ Sitznachbarn vermeiden
- Bei **einseitig Hörgeschädigten**: das besser hörende Ohr sollte dem Lehrer und möglichst vielen Mitschülern zugewandt sein. Hier ist manchmal die Reihensitzform der U-Form vorzuziehen. Das Kind sollte dann mit dem schlechteren Ohr ganz an der Wand/dem Fenster sitzen.
- Sitzordnung bzw. den Sitzplatz des hörgeschädigten Kindes **nicht rotieren** lassen
- Sitzt das Kind frontal, kann ein **Drehstuhl** das Umdrehen zu den Mitschülern erleichtern.

Lichtverhältnisse

Um visuelle Informationen wie das Mundbild zum Verstehen benutzen zu können, braucht das hörgeschädigte Kind gute Lichtverhältnisse.

Das Kind sollte nicht geblendet werden. Personen, die mit ihm sprechen, sollten nicht im Gegenlicht stehen, weil man sonst nur die Silhouette des Kopfes erkennen kann.

Das **Klassenzimmer** sollte insgesamt **gut beleuchtet** sein.

4.2 Technische Bedingungen

Hörhilfen

• Hörgeräte:

Hörgeräte nehmen den Umgebungsschall durch ein kleines Mikrofon auf, der Schall wird dann im Hörgerät (individuell an den Hörverlust des Kindes angepasst) verstärkt und durch den Schlauch und das Ohrpassstück in den Gehörgang geleitet.

Bitte beachten Sie: Auch mit Hörgeräten hört das Kind nicht so gut wie ein normal hörendes Kind. **Das Hörgerät kann den Hörverlust nicht voll ausgleichen.** Das Kind sollte immer **Ersatzbatterien** für das Hörgerät bei sich haben oder in der Schule lagern.

• Knochenleitungshörgeräte:

Kinder, die z.B. eine Ohrmuschelfehlbildung haben und deren Gehörgang verschlossen ist, können keine normalen Hörgeräte tragen. Wir können Schall auch über den Schädelknochen wahrnehmen. Bei diesen

Kindern sitzt ein kleines „Kästchen“ hinter dem Ohr auf dem Schädelknochen (mit Stirnband oder Bügel befestigt). Es wandelt den Schall in Vibrationen um, die dann an den Knochen weitergegeben werden.

- **Cochlea Implantate (CI):**

Kinder, die so schlecht hören, dass sie auch mit Hörgeräten kein zufrieden stellendes Sprachverstehen entwickeln können, tragen häufig ein oder zwei Cochlea Implantate.

Über ein Mikrofon nimmt das CI den Umgebungsschall auf und wandelt ihn in einem Sprachprozessor in elektrische Signale um. Durch eine Spule am Kopf werden die Signale in die Elektrode im Kopf gesendet. Über die Elektrode wird der Hörnerv stimuliert. Das Gehirn interpretiert diese Signale als Hörreize. Achtung: Die Kinder brauchen mehrere Monate bis Jahre, um mit dem Implantat hören zu lernen. Ein gutes Hörvermögen wird mit dem Implantat in der Regel nur erzielt, wenn Kinder in den ersten drei Lebensjahren mit dem CI versorgt wurden. **Die Hörfähigkeit mit CI variiert von Kind zu Kind und ist auf jeden Fall nicht mit einem normalen Hören zu vergleichen.**

Das Kind sollte immer **Ersatzbatterien** für das CI bei sich haben oder in der Schule lagern. Häufig blinkt das CI, kurz bevor die Batterien alle sind.

Übertragungsanlagen (Höranlagen)

Die Übertragungsanlage ist ein zusätzliches Hilfsmittel, das gerade im Unterricht von großem Nutzen ist. Sie ermöglicht es dem Kind, **in einer geräuschvollen Umgebung den Sprecher besser zu verstehen.**

Der Sprecher (z.B. Sie als Lehrer) trägt dabei einen Sender mit einem Mikrofon, das Kind einen Empfänger, der direkt an die Hörgeräte oder das CI angesteckt wird. Nun wird das Gesagte über Funk oder digital direkt zum Kind übertragen (ohne zusätzliche Verstärkung). So wird die Entfernung überbrückt und werden die Nebengeräusche ein wenig unterdrückt.

Hinweise zum Umgang mit der Übertragungsanlage:

Es gibt unterschiedliche Modelle verschiedener Hersteller. Diese unterscheiden sich etwas in der Befestigung und Handhabung.

- Je nach Modell **befestigen Sie den Sender** mit einem Clip an der Hose oder hängen Sie ihn mit einer Schlaufe um den Hals. Sie können sich auch ein Schlüsselband umhängen und das Mikro daran befestigen.
- **Bei Ansteckmikrofonen** befestigen Sie den Clip am Ausschnitt ihres Oberteils (bei Blusen oder Hemden auch an der Knopfleiste möglich). Die Entfernung zum Mund sollte ungefähr 10 – 20 cm betragen. Das Mikro sollte möglichst mittig am Körper getragen werden.

Die Übertragungsanlage überträgt natürlich auch Nebengeräusche in der Umgebung des Mikrofons. Ach-

ten Sie darauf, dass das **Mikro nicht verdeckt** ist und **nichts auf dem Mikrofon reibt** (z. B. Tuch oder Schal um den Hals, Halskette, die dagegen schlägt).

- Manchmal hat das Mikrofon auch die Form eines **Headsets**. Achten Sie auch hier beim Tragen auf einen ausreichenden Abstand zum Mund.
- Setzen Sie die Übertragungsanlage vor allem in Frontalphasen ein, wenn überwiegend Sie sprechen. Schalten Sie die Anlage in anderen Phasen stumm (Pausentaste), um das Kind nicht zu stören oder zu irritieren.

Schülermikrofon

Beim Benutzen einer Übertragungsanlage versteht das hörgeschädigte Kind in der Regel die Lehrperson besser. Mitschülerbeiträge bleiben häufig unverständlich.

Daher müssen zusätzlich zum Lehrersender Schülermikrofone benutzt werden. Das sind robuste Handmikrofone, die in der Klasse herumgereicht werden können.

Hinweise zum Umgang mit dem Schülermikrofon:

- Das Schülermikrofon funktioniert **nur mit dem Lehrermikrofon** zusammen. Sie müssen also immer das Lehrermikrofon anhaben, wenn Sie das Schülermikrofon benutzen wollen.
- Die Schülermikrofone funktionieren auch dann, wenn das Lehrermikrofon stumm geschaltet ist.

Der Einsatz des Schülermikrofons erfordert ein wenig Übung. Zunächst müssen Sie ausprobieren, wie das Weiterreichen der Schülermikros am besten organisiert werden kann. Hier gibt es folgende Möglichkeiten:

- Die ein bis drei Schülermikrofone werden von Schüler zu Schüler weitergereicht. In kleineren Klassen gut möglich, ist aber relativ zeitintensiv.
- In der Regel steht ein Schülermikro je Tischgruppe von vier bis sechs Schüler*innen zur Verfügung.
- An weiterführenden Schulen hat sich ein Mikrofon für je zwei Schüler bewährt, um einen schnellen Gesprächsverlauf sicherzustellen.

Klassenraumbeschallung

- Höranlagen können auch mit einem speziellen Lautsprecher gekoppelt werden und so alle Beiträge von Lehrer*innen, Schüler*innen oder Beiträge über Audio-Hub für alle gut hörbar zu machen.

Einsatzmöglichkeiten von Höranlage und Schülermikrofonen in verschiedenen Unterrichtssituationen

Situationen, in denen Sie die Lehreranlage nutzen sollten:

- Frontalphasen, Lehrervortrag
- Diktate

- Bei Lerngängen und Ausflügen (hier können Sie die Anlage auch an einen Experten weitergeben, der den Kindern etwas erklärt)
- Fremdsprachenunterricht insbesondere Hörverstehensaufgaben (Man kann die Anlage auch vor den CD-Player legen oder mittels Audio-Hub an z. B. einen CD-Player, Smartphone etc. anschließen).
- Lehrer-Schüler-Gespräche zusätzlich mit Schülermikros (wenn vorhanden)
- **Verstärkte Visualisierung** der Inhalte (Panel, Whiteboard, Tablets, Overhead, Folien, Tafel, Bilder, Piktogramme)
- Hausaufgabenkontrolle visuell unterstützen (wichtige Ergebnisse anschreiben)
- Kopfrechenaufgaben und Vokabeltests **nicht diktieren**, sondern (auch) schriftlich geben
- Das Diktieren längerer Heftaufschriebe vermeiden (lieber anschreiben oder schriftlich geben)

Situationen, in denen Sie die Anlage stumm bzw. ausschalten sollten:

- Einzelarbeit
- In der Pause (das Kind hört Sie sonst u.U. auch im Lehrerzimmer oder in anderen Situationen)
- Sportunterricht und Musikunterricht nach Absprache

Partner- und Gruppenarbeit

Hier können die Mitschüler das Lehrermikrofon oder die Schülermikrofone (bei stumm geschalteten Lehrermikro) benutzen.

Im **Stuhlkreis** oder bei **Schülerpräsentationen/Referaten** können Sie die Anlage bzw. das Schülermikrofon auch **an Mitschüler weitergeben**.

Verwendung der Höranlage für Tonträger und Filme

- Am meisten profitieren die hörgeschädigten Kinder, wenn die Höranlage mit einem Kabel mit dem Abspielgerät/Computer verbunden wird.
Dazu muss man das Kabel mit der Kopfhörerbuchse des Abspielgeräts verbinden. Bei vielen Geräten fällt dann allerdings der Lautsprecher aus und die Mitschüler können nichts mehr hören.
 - Verwenden Sie daher ein Abspielgerät mit einem zweiten Audioausgang.
 - Oder stecken Sie einen „Splitter“ in die Kopfhörerbuchse. Dann kann man Boxen an die eine Öffnung anschließen und die Höranlage an die andere. Ein Förderschullehrer vom Team Vorbeugende Maßnahmen des üBFZ berät Sie dafür gerne vor Ort.
- Gibt es keine Anschlussmöglichkeiten, können Sie das Mikrofon der Höranlage vor den Lautsprecher legen.
- Für manche Kinder ist es auch hilfreich, wenn Sie den Text zum Mitlesen oder zum Vor- und Nachbereiten bekommen.
- Bei Lehrfilmen können Sie den Inhalt vorab/danach dem Schüler kurz erläutern.

4.3 Visualisierung

- Neue Begriffe, Fremdwörter und Schlüsselwörter anschreiben und ggf. erklären
- Wichtige Informationen **immer schriftlich** geben (z. B. Termine, Hausaufgaben, Leistungsüberprüfung, Inhalte von Klassenarbeiten)

4.4 Lehrersprache, Lehrerverhalten

- normale Lautstärke, deutlich, nicht zu schnell (aber auch nicht übertrieben langsam und deutlich)
- Phasen- und Themenwechsel deutlich signalisieren
- bei leisen oder undeutlichen Schülerbeiträgen wiederholen lassen oder Lehrerecho
- Zusammenfassungen wesentlicher Inhalte (auch schriftlich, Stichwörter)
- Hörgeschädigte Schüler nehmen oft andere Schüleraussagen nicht wahr und bringen Beiträge, die bereits genannt wurden. Dies führt manchmal zu Hemmungen sich überhaupt zu melden.
- Daher ist es sinnvoll, dass sich hörgeschädigte Kinder zu Beginn äußern.
- Zwischenfragen des hörgeschädigten Schülers zulassen.
- Bei Unterrichtsgesprächen Schülerinnen und Schüler immer mit Namen ansprechen (wegen der räumlichen Orientierung)
- Blickkontakt bzw. Antlitzgerichtetheit (Schüler muss Mundbild erkennen können), nicht im Gegenlicht stehen
- Nicht zur Tafel sprechen
- Lehrerstandort (sich wenig in der Klasse bewegen)
- Gesprächsregeln aufstellen und auf ihre Einhaltung achten (nicht durcheinander sprechen)
- Arbeitsanweisungen klar formulieren (kurze Sätze), kontrollieren, ob sie verstanden wurden (Nicht fragen: „Hast du verstanden?“, sondern „Was sollst du machen?“)
- Signalwörter und Begriffe erklären, evtl. schriftlich festhalten
- Hörpausen und Entspannungspausen in den Schultag integrieren
- Lautsprecherdurchsagen für das hörgeschädigte Kind wiederholen

4.5 Fachspezifische Hinweise

Deutsch

Lesen (in den Eingangsklassen 1 und 2)

- Einsatz von Lautgebärden (z. B. Kieler Lautgebärden)
- Fremde Texte zu Hause üben lassen

Diktat (siehe auch Nachteilsausgleich Kapitel 6)

- **Wichtig:** Das hörgeschädigte Kind kann nicht gleichzeitig hören und schreiben. Es muss Sie beim Diktieren anschauen und kann erst danach schreiben. Daher braucht es länger.
- Ruhige Atmosphäre, ggf. Raumwechsel
- **Langsam** und **deutlich** diktieren
- **Kleine Abschnitte** und **mehrfache Wiederholung** (wegen der Hörmerkspanne)
- Lehrer steht/sitzt vor dem Schüler/der Schülerin, damit das Mundbild gut sichtbar ist (nicht herumlaufen während des Diktates)
- Kein fremdes Mundbild anbieten (z.B. Vertretungslehrkraft)
- Bei ungeübten Diktaten Wortschatz- und Inhaltshilfen geben (im Bedarfsfall)
- Nachfragemöglichkeit, ggf. mehrmalige Satz wiederholung
- Keine Bewertung eindeutiger Hörfehler z. B. dem/den
- Einsatz von Lautgebärden zur optischen Orientierung (z. B. bei Endungen), bzw. besonders deutliches Mundbild (zur Unterscheidung von m und n).

Aufsatz und Nacherzählung

- Sicherstellung des Verständnisses, zusätzliche Informationen zur Themenstellung für alle (Solche Hilfestellungen dürfen nicht für einzelne Schüler gegeben werden, wohl aber für alle)
- Einsatz von Wörterbüchern, Duden, Nachschlagewerken, Synonymwörterbücher oder/und Klassenwörterlisten für alle
- Textvorlage bei der Nacherzählung zum Mitlesen geben (nur während des Vorlesens)

Fremdsprachen

- Mündliche Fragen/Vokabeltest in schriftlicher Form geben
- Bei Einsatz von Tonträgern die Höranlage anschließen (s. Höranlage), ggf. schriftliche Vorlagen geben, Text vorlesen oder Tonträger mit nach Hause geben
- Hörverstehensaufgaben
- Bei Klassenarbeiten und Prüfungen können Texte **vorgelesen** werden (vom vertrauten Fremdsprachenlehrer) anstatt vom Tonträger abgespielt zu werden (siehe auch Nachteilsausgleich Kapitel 6)
- Manchen hörgeschädigten Schülern hilft auch ein **verlangsamtes Abspielen** der Hörverstehensaufgaben.
- Diktate (siehe Diktate bei Deutsch)
- Geringere Gewichtung der Aussprache
- Zeugnisnote: geringere Gewichtung der mündlichen Note möglich

- Ermutigung zur mündlichen Mitarbeit als Sicherung der Informationsaufnahme
- Aufgabenstellungen übersetzen lassen

Mathematik, Biologie, Chemie, Physik

- Signalwörter erklären (Übersichten im Fachraum)
- Kopfrechenaufgaben schriftlich geben, Zwischennotizen zulassen
- Einfache und klar strukturierte Sprache bei Sachaufgaben
- Ausgewogenes Verhältnis von Sachaufgaben und numerischen Aufgaben
- schriftliche Gliederungen, Zusammenfassungen und Systematisierungen
- Besondere Hinweise auf akustische Anteile bei Experimenten, Erläuterungen nicht gleichzeitig mit dem Ablauf des Experiments
- Bei Lehrfilmen den Inhalt vorab/danach dem Schüler kurz erläutern. Teilweise liegen den Filmen schriftliche Inhaltsangaben bei.
- Bei audiovisuellen Medien möglichst die Höranlage anschließen

Sport

In der Sporthalle ist die Raumakustik oft besonders schlecht, es hallt stark und die hörgeschädigten Kinder können hier besonders schlecht verstehen. Manche Kinder legen auf Grund des starken Schwitzens die Hörhilfen lieber ab. Bitte sprechen Sie mit dem Kind, welche Variante es bevorzugt. Sollte das Kind die Hörhilfen während des Sportunterrichts ablegen, schließen Sie diese bitte ein.

Bei **Mannschaftssport:** Hörgeschädigte Kinder haben große Schwierigkeiten auf Zuruf zu reagieren, weil sie den Zuruf entweder gar nicht wahrnehmen oder ihn nur schwer lokalisieren können.

Beim **Schwimmen** ist die Situation noch schwieriger, weil die Kinder hier keine Hörhilfen tragen können. Deshalb hören sie beim Schwimmen sehr wenig bis gar nichts.

- Erklärungen möglichst in ruhiger Atmosphäre (z. B. im Sitzkreis), hier Einsatz der Höranlage möglich, während der sportlichen Aktivitäten Höranlage **nicht** benutzen
- Anleitungen für Spiele und Handlungsabläufe verständlich erklären
- Visualisieren von Anweisungen und Erklärungen (besonders in der Schwimmhalle)
- Optische Signale vereinbaren
- Beim Schwimmen einen Mitschüler als Ansprechpartner für das hörgeschädigte Kind einsetzen.

Bei Gleichgewichtsproblemen:

- Manchmal geht mit der Hörschädigung auch eine Störung des Gleichgewichts einher.
- Größere Toleranz bei der Bewertung der Ästhetik der ausgeführten Übung.

Musik

- Höraufgaben und Melodieführung können Schwierigkeiten machen
- eventuell Aussetzen der Note (siehe Nachteilsausgleich Kapitel 6)

Gesellschaftslehre, Geschichte

- Worterläuterungen schriftlich
- Bei Lehrfilmen den Inhalt vorab geben. Danach dem Schüler kurz erläutern. Teilweise liegen den Filmen schriftliche Inhaltsangaben bei.
- Bei Filmen möglichst die Höranlage anschließen
- Bei Diskussionen/Meinungsaustausch haben hörgeschädigte Kinder oft große Schwierigkeiten den Gesprächen zu folgen und können sich nur schwer aktiv einbringen.

5. Leistungsbeurteilung und Nachteilsausgleich

5.1 Nachteilsausgleich – Was ist das?

Das sind **Hilfestellungen** und **Maßnahmen in der Schule**, die behinderungsbedingte Einschränkungen ausgleichen.

Achtung: Das Anspruchsniveau in der Sache selbst darf nicht herabgesetzt werden. Es darf also keine Bevorzugung bei der Notengebung stattfinden.

5.2 Verfahrensfragen – Wer entscheidet über Maßnahmen?

In der Regel beantragen die Eltern formlos einen Nachteilsausgleich, der in enger Absprache mit einem Förderschullehrer vom Team Vorbeugende Maßnahmen des üBFZ und dem Klassenlehrer gestaltet wird. Bei der Auswahl von Maßnahmen: Art und Grad der Behinderung beachten, aber auch das **individuelle** Leistungsvermögen. Nicht jede Maßnahme für Hörgeschädigte muss man bei jedem hörgeschädigten Schüler anwenden.

Entscheidungen über den Nachteilsausgleich werden von der **Klassenkonferenz** getroffen, insbesondere bei Prüfungen.

In diesem Fall müssen die Eltern schriftlich darüber informiert werden. Die Entscheidung ist dann bindend.

Von der Klassenkonferenz festgelegte Maßnahmen des Nachteilsausgleichs sollten in regelmäßigen Abständen überprüft und verlängert/angepasst werden (Empfehlung: einmal pro Schuljahr).

Ein Förderschullehrer des üBFZ sollte in beiden Fällen als Sachverständiger beraten. Zögern Sie bitte nicht, sich bei Unsicherheiten oder Fragen mit einem Förderschullehrer vom Team Vorbeugende Maßnahmen des zuständigen üBFZ in Verbindung zu setzen.

Schüler und Eltern sollten in die Entscheidungsfindung miteinbezogen werden.

Achtung: Maßnahmen des Nachteilsausgleichs dürfen bei gleichem Lernziel nicht ins Zeugnis eingetragen werden.

5.3 Mögliche Hilfen und Maßnahmen für hörgeschädigte Schüler/innen

Im Unterricht

Diese Hinweise finden Sie unter Pädagogisch-didaktische Maßnahmen (Kapitel 4).

Bei Klassenarbeiten, Benotung

- Notenbildung: Lehrer können **schriftliche, mündliche** und praktische Leistungen beim hörgeschädigten Schüler **anders gewichten** als beim Rest der Klasse (geringere Gewichtung der mündlichen Leistung). Es darf aber kein Anteil völlig außer Acht gelassen werden.
- Eine geringere Gewichtung der mündlichen Note ist dann sinnvoll, wenn der Schüler auf Grund seiner Hörschädigung Unterrichtsgesprächen und Diskussionen schwer folgen und sich daher nur schlecht in die Gespräche einbringen kann.
- Leistungsbefreiung im Musikunterricht:
- Lehrer können die Note aussetzen, wenn die Aufgaben des Faches behinderungsbedingt nicht erfüllt werden können.

Klassenarbeits- und Prüfungssituationen

- **Schriftliche Arbeiten:** Hörgeschädigte Schüler brauchen oft mehr Zeit zum Verstehen und Formulieren von Texten. Der Umgang mit Sprache erfolgt bei ihnen oft bewusst und nicht automatisiert. Deshalb kann es sinnvoll sein, ihnen eine **Zeitverlängerung** bei schriftlichen Arbeiten einzuräumen, insbesondere bei textlastigen Arbeiten.

Außerdem ist es sinnvoll, Klassenarbeiten **so früh wie möglich am Tag** zu schreiben. Viele hörgeschädigte

Kinder haben am späteren Vormittag bereits so viel Energie für das Zuhören verbraucht, dass sie nicht mehr die nötige Konzentration für eine Klassenarbeit aufbringen können.

- **Diktate:** Möglich sind Wiederholen der einzelnen Sätze, Blickkontakt und deutliche Artikulation, Nachfragen gestatten, mehr Zeit für Durchsicht und Verbesserung. Auch kann das Diktat in einem Nebenraum **einzeln** diktieren werden. **Nicht erlaubt:** Lückentexte, Vereinfachung oder Reduktion des Textes. Orientierungshilfen zum besseren Textverständnis müssen der gesamten Klasse gegeben werden.
- **Aufsätze:** Die Gewichtung von Grammatik, Syntax und Rechtschreibung ist für alle Schüler gleich.
- **Aufgabenformulierung** bei schriftlichen Arbeiten: Die Formulierung muss für alle Schüler der Klasse dieselbe sein. Hier kann man generell auf eine kurze, gut verständliche und eindeutige Formulierung achten. Auch zusätzliche Erläuterungen zum sprachlichen Verständnis sind möglich.
- **Fremdsprachen: Hörverstehensaufgaben** dürfen durch eine bekannte Person vorgelesen werden (anstelle einer Tonaufnahme) und auch ggf. wiederholt werden. Auch Anschließen der Höranlage an das Abspielgerät oder Verlangsamen des Hörbeispiels sind möglich. Hörverstehensaufgaben können auf Antrag auch in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt werden. Dies ist auch für die Abschlussprüfungen (Hauptschulprüfung / Realschulprüfung / Fachabitur) zulässig.
- **Lernstandserhebungen:** Für die Vergleichsarbeit gibt es überarbeitete Versionen, in denen die Aufgabenstellungen sprachlich vereinfacht sind, nicht aber der Inhalt der Arbeit.
- **Mündliche Prüfungen:**
 - Einsatz der Hörtechnik während der Prüfung
 - Information der Prüfer im Vorfeld
 - Der/die **Förderschullehrer*in** kann zur **Unterstützung der Kommunikation** herangezogen werden,

die Prüfungszeit muss um die Zeit seines Einsatzes verlängert werden.

- **Prüfungszeitverlängerung**, um der Kommunikation gerecht zu werden.
- Fragen können auch in Schriftform formuliert werden. Dies darf das Prüfungsgespräch aber nicht ersetzen.
- **Schriftliche Prüfungen:** Hörgeschädigte Schüler brauchen oft mehr Zeit zum Verstehen und Formulieren von Texten. Der Umgang mit Sprache erfolgt bei ihnen oft bewusst und nicht automatisiert. Deshalb ist ggf. eine **Prüfungszeitverlängerung** notwendig, was im Nachteilsausgleich vorab festgelegt wird.

5.4 Rechtlicher Rahmen

Rechtliche Grundlagen

- Grundgesetz Art.3 Abs.1 Gleichheitssatz „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“
 - Grundgesetz Art.3 Abs.3 Satz 2. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.
 - Schwerbehindertenrecht: Nachteilsausgleich nach SGB IX, Teil 2, vom 01.07.2001, §126
 - Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB)
 - Empfehlungen zum Förderschwerpunkt Hören der Kultusministerkonferenz vom 10.05.1996
- Gesetzestexte sind nicht sehr ausführlich. Daher gibt es Ausarbeitungen von Hörgeschädigtenpädagogen, die aber auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit haben. Unsere Informationen basieren auf:
- Bundesweiter Arbeitskreis Integration: Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit Hörschädigungen
 - Empfehlungen für den Unterricht und die Erziehung von Schülerinnen und Schülern mit Hörschädigung, Hessisches Kultusministerium, März 2019

6. Hessenweite Information und Beratung

Übergeordnete Struktur der üBFZ mit dem Förderschwerpunkt Hören

Die Angebote der überregionalen Beratungs- und Förderzentren (üBFZ) mit dem Förderschwerpunkt Hören unterstützen ganz individuell die Schülerinnen und Schüler mit einer Hörschädigung oder -beeinträchtigung in der inklusiven Beschulung.

„Im Förderschwerpunkt Hören (§ 50 Abs. 1 Nr. 5 des Schulgesetzes) werden Schülerinnen und Schüler geför-

dert, deren Lernmöglichkeiten und Sprachentwicklung aufgrund eines peripheren Hörverlustes beeinträchtigt sind und die unterschiedliche Wege der Kommunikation bedürfen. Darüber hinaus werden Schülerinnen und Schüler gefördert, die aufgrund einer auditiven Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung (AVWS) nur erschwert lernen können.“ (§ 7 Abs. 5 VOSB).

Die sonderpädagogische Beratungs- und Unterstützungstätigkeit der üBFZ im Förderschwerpunkt Hören ergänzt und unterstützt den inklusiven Unterricht der all-

gemeinen Schulen. Ziel ist, den Schülerinnen und Schülern entsprechend der individuellen Hörschädigung oder -beeinträchtigung gute Lernbedingungen zu schaffen, damit sie den bestmöglichen Schulabschluss erreichen können.

Der jeweilige Einzugsbereich der vier hessischen üBFZ wird in der Grafik (siehe Seite 16) als Zuständigkeitsregion bezeichnet. Schulträger aller üBFZ mit dem Schwerpunkt Hören ist der Landeswohlfahrtsverband Hessen.

Beratungs- und Unterstützungsarbeit und hörgeschädigtenspezifische Angebote

Die Beratungs- und Unterstützungsarbeit ist individuell auf die Schülerin oder den Schüler bezogen und hat deshalb einen konkreten Bezug zum Unterricht in der besuchten Schule. Die Beratung umfasst folgende Personengruppen: Schülerinnen und Schüler mit Hörschädigung, Mitschülerinnen und Mitschüler, Eltern, alle beteiligten Lehrkräfte sowie die Schulleitungen und weitere Institutionen (z. B. Schulträger).

Beratungstätigkeiten für Schülerinnen oder Schüler mit Hörschädigung im Sinne des Empowerment zu

- Hörschädigung im Allgemeinen
- Hör- und Kommunikationstaktik
- Sitzplatzauswahl im Klassenraum
- Technik und Hörhilfen: Hörgeräte (HG), Cochlea-Implantat (CI), sonstige Hörimplantate, Drahtlose Akustische Übertragungsanlage (DAÜ)
- (Selbst-)Organisation im Alltag
- Prüfungsvorbereitung
- Übergang Schule – Beruf (Berufsorientierung, Berufswahl und Berufsausbildung)
- Netzwerkarbeit im Bereich der Peer-Group

Beratungstätigkeit für Schule und Unterricht

- Die Vermittlung hörgeschädigtenspezifischer Aspekte im Unterricht (z.B. Gesprächsführung, Visualisierung, Lehrersprache, Sicherung der Kommunikation, etc.) sowie Elemente der hörgeschädigtenpädagogischen Fachdidaktik sind zentrale Zielstellungen der Beratung und Unterstützung im Rahmen von vorbeugenden Maßnahmen (VM) des üBFZ Hören in der jeweiligen allgemeinen Schule oder Förderschule.
- Strukturierte Beratung bei Einschulung und Schulwechsel in Zusammenarbeit mit der interdisziplinären Frühberatungsstelle und/oder der pädagogisch-audiologischen Beratungsstelle des üBFZ Hören
- Prozessorientierte Schullaufbahnberatung
- Beratung zur Optimierung der Raumakustik (DIN18041: 2016) in Zusammenarbeit mit den Schulträgern

- Beratungen der Lehrkräfte auf der Grundlage von Unterrichtshospitationen
- Beratende Tätigkeiten und Teilnahme an
 - Förderausschüssen
 - Runden Tischen
 - Klassenkonferenzen (Förderpläne, Nachteilsausgleich, Prüfungsbesprechung...)
- Einführung in den Gebrauch und die effektive Nutzung der hörtechnischen Hilfsmittel wie Hörgeräte (HG), Cochlea-Implantat (CI), drahtlose akustische Übertragungsanlage (DAÜ)
- Aufklärung und Sensibilisierung zum Thema Hören und Hörschädigung für Lehrkräfte und Mitschülerinnen und Mitschüler
- Informationen über rechtliche Grundlagen
- Empfehlungen zur Anwendung des Nachteilsausgleichs
 - Unterstützung bei der Aufnahme in den Förderplan und dessen Fortschreibung
 - Anwendung bei Prüfungen
- Kooperation mit Förderschullehrkräften der zuständigen regionalen Beratungs- und Förderzentren (rBFZ)
- Informationen über spezifische Kommunikationsbedingungen bei gehörlosen oder bilingual erzogenen Kindern
 - Einsatz der Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher
 - Aufbau einer DGS1-Kompetenz aller Beteiligten
 - Rollenklärung
 - Klärung der Arbeitsbereiche von Dolmetscherinnen und Dolmetschern, Lehrkräften, rBFZ und üBFZ
 - Besonderheiten im Fremdsprachen- und Musikunterricht
 - Identitätsbildung
- Beratung zur Situation von Kindern gehörloser Eltern (CODA)

Beratungstätigkeit für Eltern

- Empowerment und „Behinderungsverarbeitung“
- Beratung bei der Anwendung des Nachteilsausgleichs
- Medizinische Aspekte der Hörschädigung des Kindes
- Zusammenarbeit mit Hörgeräteakustikern sowie Cochlea-Implant-Centren (CIC) zur bestmöglichen technischen Versorgung zur Gestaltung von schulischem Lernen
- Schullaufbahnberatung
- Kommunikationssicherung für gehörlose Eltern
- Netzwerkarbeit im Bereich der Peer-Group

- Informationen über Unterstützungsangebote des üBFZ Hören im Hinblick auf
 - pädagogisch-audiologische Diagnostik
 - vorbeugende Maßnahmen (VM) in allgemeinen Schulen
 - inklusiven Unterricht
 - Berufs- und Studienorientierung

Aufgaben der Pädagogischen Audiologie als Teilbereich der üBFZ - Arbeit für Schülerinnen und Schüler mit Hörschädigung

Die Hörentwicklung bei einem Kind mit Hörschädigung ist ohne eine optimale Hörtechnik nicht möglich. Die uneingeschränkte Funktionsfähigkeit von Hörgeräten, Cochlea-Implantaten und drahtlosen akustischen Übertragungsanlagen (DAÜ) muss daher regelmäßig überprüft und abgesichert werden. Zur Optimierung der hörtechnischen Feinanpassung ist eine in geregelten Abständen erfolgende hördiagnostische Datengewinnung Voraussetzung. Ein wesentliches Element ist dabei die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen an der hörtechnischen Versorgung beteiligten Fachdisziplinen.

Daraus leiten sich folgende Aufgaben der pädagogisch-audiologischen Beratungsstelle ab:

Diagnostik

- Regelmäßige Erhebung audiometrischer Daten hinsichtlich des peripheren Hörstatus wie auch im Hinblick auf die auditive Verarbeitung und Wahrnehmung als Eingangs- und Verlaufsdiagnostik
- Bestätigung, Ergänzung und Ausdifferenzierung von audiologischen Befunden, auch zur Erkennung eventuell auftretender Progredienzen
- Analyse des Sprachverstehens im Schulalltag
- Umfassende Überprüfung der Funktionstüchtigkeit und Effektivität der individuellen Hörsysteme vor dem Hintergrund des Hörschadens
- Sicherstellung der bestmöglichen hörtechnischen Versorgung im unterrichtlichen Kontext und in weiteren pädagogischen Zusammenhängen
- Überprüfung weiterer individueller Hörhilfen und eingesetzter Zusatztechnik auf ihre Effektivität und individuelle Anpassung
- Einbeziehen psychometrischer Verfahren, u.a. zur differenzierten Einschätzung des Sprachstandes, der allgemeinen Entwicklung, der emotionalen Entwicklung, der Motorik, der visuellen und auditiven Wahrnehmung und Verarbeitung

Bewertung/unterrichtliche Relevanz

- Pädagogisch-audiologische Gesamtschau auf das Kind vor dem Hintergrund der in der Beratungsstelle gewonnenen Erkenntnisse, der vorliegenden externen Daten

sowie der pädagogischen Einschätzung aus dem unterrichtlichen Kontext

- Weiterleitung der erhobenen pädagogisch-audiologischen Daten in die Praxis – als Basis für eine diagnosegeleitete hörgeschädigtenspezifische Förderung. Dies beinhaltet die Beratung von Eltern, Lehrkräften und betroffenen Schülerinnen und Schülern
- Initiierung und Koordination interdisziplinärer Kooperationen und Maßnahmen durch die pädagogische Audiologie
- Erstellung pädagogisch-audiologischer Gutachten

Informationsveranstaltungen und Fortbildungen

Die üBFZ mit dem Förderschwerpunkt Hören in Hessen führen regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen für unterschiedliche Zielgruppen mit verschiedenen Schwerpunkten durch. Zentrale Inhalte sind hier Informationen zu Hörschädigungen, deren Auswirkung auf Kommunikation und Lernen, methodisch-didaktische Grundlagen für den Unterricht, Hörtechnik, Nachteilsausgleich, Berufs- und Studienorientierung etc. Diese Veranstaltungen können sowohl zentral im üBFZ als auch dezentral in einer anderen Institution stattfinden.

Zielgruppen dabei sind:

- Lehrkräfte an allgemeinen Schulen und Förderschulen
- Mitschülerinnen und Mitschüler von Schülerinnen und Schülern mit Hörschädigung, um für die Situation der Hörgeschädigten bzw. des Hörgeschädigten zu sensibilisieren
- Schülerin bzw. Schüler mit Hörschädigung in allgemeinen Schulen und Förderschulen zu Themen wie: Identität, Empowerment, Hörtechnik, Verhalten gegenüber Hörenden
- Erzieherinnen, Erzieher und Vorklassenleitungen im Hinblick auf die Einschulung
- Frühberatungsstellen im Hinblick auf die Einschulung oder den Betreuungswechsel von Frühförderung zu vorbeugenden Maßnahmen
- Eltern oder auch Familienangehörige z.B. im Rahmen von Eltern- oder Familiennachmittagen
- Lehrkräfte an rBFZ im Sinne der Kooperation zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern im Unterrichtsalltag
- Teilhabehilfen im Hinblick auf Kooperation zur Unterstützung an der allgemeinen Schule
- Erzieherinnen und Erzieher aus Hort oder Ganztagsangeboten v.a. im Hinblick auf Kommunikation

Quelle Kapitel 6:

<https://kultusministerium.hessen.de>

Leistungsverzeichnis der üBFZ (Hören).pdf

Adressen der überregionalen Beratungs- und Förderzentren (üBFZ) mit dem Förderschwerpunkt Hören in Hessen

üBFZ HÖREN	Zuständigkeitsregion
  <p>Hermann-Schafft-Schule Am Schlossberg 1 34576 Homberg/Efze Telefon: 0 56 81 77 08 22 Fax: 0 56 81 77 08 18 E-Mail: bfz-leitung@hss-homberg.de Internet: www.hss-homberg.de</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Landkreis/Stadt Fulda • Landkreis Hersfeld-Rotenburg • Landkreis/Stadt Kassel • Marburg-Biedenkopf (Amöneburg, Kirchhain, Neustadt, Rauschenberg, Stadtallendorf, Wohratal) • Schwalm-Eder-Kreis • Vogelsbergkreis (Alsfeld, Antrifttal, Grebenau, Kirtorf, Lauterbach, Schlitz, Schwalmtal, Wartenberg) • Landkreis Waldeck-Frankenberg • Werra-Meißner-Kreis
 <p>Johannes-Vatter-Schule Homburger Str. 20 61169 Friedberg Telefon: 0 60 31 6 08-6 02 Fax: 0 60 31 6 08-6 20 E-Mail: sekretariat-jvs@lww-hessen.de Internet: www.johannes-vatterschule.de</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Landkreis/Stadt Gießen • Hochtaunuskreis (Bad Homburg, Friedrichsdorf, Oberursel, Steinbach, Usingen, Wehrheim) • Main-Kinzig-Kreis • Stadt Marburg • Marburg-Biedenkopf (Angelburg, Bad Endbach, Biedenkopf, Breidenbach, Cölbe, Dautphetal, Ebsdorfergrund, Fronhausen, Gladenbach, Lahntal, Lohra, Münchhausen, Steffenberg, Weimar, Wetter) • Vogelsbergkreis (Feldatal, Freiensteinau, Gemünden, Grebenhain, Herbstein, Homberg/Ohm, Lautertal, Mücke, Romrod, Schotten, Ulrichstein) • Wetteraukreis
 <p>Schule am Sommerhoffpark Gutleutstraße 295–301 60327 Frankfurt Telefon: 0 69 24 26 86-0 Fax: 0 69 24 26 86-20 E-Mail: sekretariat@ssp-ffm.de Internet: www.sommerhoffpark.de</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Landkreis Bergstraße • Stadt Darmstadt • Landkreis Darmstadt-Dieburg • Stadt Frankfurt • Landkreis/Stadt Groß-Gerau • Main-Taunus-Kreis (Bad Soden, Eschborn, Kelkheim, Liederbach, Schwalbach, Sulzbach) • Odenwaldkreis • Landkreis/Stadt Offenbach

üBFZ HÖREN	Zuständigkeitsregion
 <p>Freiherr-von-Schütz-Schule Frankfurter Str. 15–19 65520 Bad Camberg Telefon: 0 64 34 9 32-0 Fax: 0 64 34 9 32-1 90 E-Mail: fvss@freiherr-von-schuetz-schule.de Internet: www.freiherr-von-schuetz-schule.de</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Hochtaunuskreis (Glashütten, Grävenwiesbach, Königstein, Kronberg, Neu-Anspach, Schmitten, Weilrod) • Lahn-Dill-Kreis • Landkreis Limburg-Weilburg • Main-Taunus-Kreis (Eppstein, Flörsheim, Hattersheim, Hochheim, Hofheim, Kriftel) • Rheingau-Taunus-Kreis • Landeshauptstadt Wiesbaden

rBFZ und Sprachheilschule mit Abteilung Hören	Zuständigkeitsregion
 <p>Herderschule Donnersbergring 69 64285 Darmstadt Telefon: 0 61 51 27 86 53-0 E-Mail: herderschule@darmstadt.de Internet: www.herderschule-darmstadt.de</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenarbeit mit dem üBFZ Schule am Sommerhoffpark • Diagnostikservice für das rBFZ Darmstadt im Bereich Hören (Hörambulanz)

Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Hören (VK bis Kl.4)	Zuständigkeitsregion
 <p>Wilhelm-Lückert-Schule Gräfestraße 8 34121 Kassel Telefon: 05 61 2 23 37 E-Mail: poststelle@lueckert.kassel.schulverwaltung.hessen.de Internet: www.wilhelm-lueckert-schule.de</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Stadt Kassel • Landkreis Kassel

Zuständigkeitsregionen für vorbeutende Maßnahmen und inklusive Beschulung im Förderschwerpunkt Hören (ohne Frühförderung)

